

Versicherungspflicht für das Halten von Hunden in den Bundesländern, Stand 04.2024

Bundesland	Versicherungspflicht für	gesetzliche Voraussetzung	zuständige Behörde
<u>Baden-Württemberg</u>	 Halter von Kampfhunden	Das Halten eines Kampfhundes, der älter als sechs Monate ist, bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt.	Ortspolizeibehörde
<u>Bayern</u>	 Halter von Kampfhunden	Wer einen Kampfhund halten will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt. Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sachschäden.	Ortspolizeibehörde
<u>Berlin</u>	 alle Hundehalter	1 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden	nicht geregelt
<u>Brandenburg</u>	 Halter gefährlicher Hunde und Ausbilder und Abriecher von gefährlichen Hunden	500.000 Euro für Personen- und 250.000 Euro für sonstige Schäden	örtliche Ordnungsbehörde
<u>Bremen</u>	 Halter der Rassen Pit-Bull-Terrier, Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden	Für die genannten Rassen gilt ein Haltungsverbot in Bremen. Ausnahmen sind möglich, dann versicherungspflichtig.	nicht geregelt
<u>Hamburg</u>	 alle Hundehalter	1 Mio. Euro für Personen- und sonstige Schäden	Einwohnermeldeamt
<u>Hessen</u>	 Halter gefährlicher Hunderassen	mindestens 500.000 Euro Personen-/ Sachschäden	nicht geregelt
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u>		keine Versicherungspflicht für Hundehalter	

Versicherungspflicht für das Halten von Hunden in den Bundesländern, Stand 04.2024

Bundesland		Versicherungspflicht für	gesetzliche Voraussetzung	zuständige Behörde
<u>Niedersachsen</u>		alle Hundehalter	500.000 Euro für Personenschäden 250.000 Euro für Sachschäden	Gemeinde
<u>Nordrhein-Westfalen</u>		Halter gefährlicher Hunderassen und großer Hunde	500.000 Euro für Personenschäden, 250.000 Euro für sonstige Schäden (Pauschalversicherungssumme P/S wird anerkannt) Große Hunde: ab 40 cm Schulterhöhe oder über 20 kg Gewicht	örtliche Ordnungsbehörde
<u>Rheinland-Pfalz</u>		Halter gefährlicher Hunderassen	500.000 Euro für Personenschäden, 250.000 Euro für sonstige Schäden (Pauschalversicherungssumme P/S wird anerkannt)	Gemeinde-/ Stadtverwaltung
<u>Saarland</u>		Halter gefährlicher Hunderassen	1 Mio. Euro für Personenschäden 250.000 Euro für Sachschäden	Ortspolizeibehörde
<u>Sachsen</u>		Halter gefährlicher Hunderassen	1 Mio. Euro für Personenschäden 250.000 Euro für Sachschäden	Kreispolizeibehörde
<u>Sachsen-Anhalt</u>		Halter gefährlicher Hunde sowie Halter von Hunden, die ab dem 01.03.2009 geboren wurden	1.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden 50.000 Euro für Vermögensschäden	Gemeinde oder Verwaltung
<u>Schleswig-Holstein</u>		Halter gefährlicher Hunderassen	500.000 Euro für Personenschäden 250.000 Euro für Sachschäden	örtliche Ordnungsbehörde
<u>Thüringen</u>		Alle Hundehalter, bestätigte Schweißhundeführer anerkannter Schweißhunde	500.000 Euro für Personenschäden 250.000 Euro für sonstige Schäden (Pauschalversicherungssumme P/S wird anerkannt)	Gemeindeverwaltung

Versicherungspflicht für das Halten von Hunden in den Bundesländern, Stand 04.2024

Bundesland	Versicherungspflicht für	gesetzliche Voraussetzung	zuständige Behörde
------------	--------------------------	---------------------------	--------------------

Gefährliche Hunderasse: Je Bundesland geregelt, gilt auch für Mischlinge bestimmter Rassen.

ERGO bietet in der Hundehalter-Haftpflichtversicherung keinen Versicherungsschutz für Halter folgender Hunderassen und Mischlinge daraus: American Staffordshire Terrier, Pitbull-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Mastino Napolitano, Mastino Espanol, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Shar Pei, Bandog, Tosa Inu, Bullmastiff, Mastiff, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Rottweiler und Perro de Presa. Bitte nutzen Sie hier die bekannte Ventillösung.

Quelle: GDV, Stand 12.4.2024